

Gemeinde Ranstadt

# Haushaltssatzung

2024





## HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Ranstadt

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in ihrer Sitzung am 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

<sup>1</sup>Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.498.168 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.615.249 EUR
mit einem Saldo von	-117.081 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbetrag von	-117.081 EUR

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	721.332 EUR
---	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	930.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.742.500 EUR
mit einem Saldo von	-1.812.500 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	808.966 EUR
mit einem Saldo von	691.034 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	400.134 EUR
---	-------------

festgesetzt.



## § 2

<sup>1</sup>Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.500.000 EUR festgesetzt

## § 3

<sup>1</sup>Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

<sup>1</sup>Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**1.300.000,00 EUR**

festgesetzt.

## § 5

Die Hebesätze werden durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 13.12.2023 festgelegt. Ihre Höhe wird in der Haushaltssatzung nur nachrichtlich wiedergegeben:

### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **470,00 v.H.**

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **470,00 v.H.**

### 2. Gewerbesteuer auf

**400,00 v.H.**

## § 6

<sup>1</sup>Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

<sup>1</sup>Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans am 13.12.2023 beschlossene Stellenplan.



## § 8

<sup>1</sup>Unerheblich im Sinne von § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im Ergebnisplan, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 10.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten,

bei Investitionen, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 25.000,00 € betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten,

soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

## § 9

<sup>1</sup>Für die Deckungsfähigkeit gilt die von der Gemeindevertretung beschlossene Budgetierungsrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ranstadt, den 14.12.2023

Siegel

Cäcilia Reichert-Dietzel  
Bürgermeisterin